Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Cybersecurity“

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.06.2021 erlässt die Industrie-und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg als zuständige Stelle nach § 54 Absatz 1 Satz 1 inVerbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl I S. 920) die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die „Zusatzqualifikation Cybersecurity“. (Ergänzend gilt die Prüfungsordnung für Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen.)“

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die ein Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz in einem der staatlich anerkannten IT-Ausbildungsberufe absolvieren oder nicht länger als drei Jahre abgeschlossen haben und die Vermittlung der Inhalte der Zusatzqualifikation nachweisen können.

(2) Darüber hinaus können Personen zugelassen werden, die eine einschlägige Berufspraxis gem. § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz nachweisen können, die eine Zulassung zur sog. „Externen-Prüfung“ für die staatlich anerkannten IT-Ausbildungsberufe rechtfertigt, und die Vermittlung der Inhalte der Zusatzqualifikation nachweisen können.

(3) Der Nachweis eines einschlägigen nationalen und internationalen Hochschulabschlusses ist im Rahmen der Zulassung dem Berufsabschluss nach Abs. 1 gleichgestellt.

§ 2 Prüfungsanforderungen und Gliederung der Prüfung

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist,

a) Rechtliche Vorgaben zur Informationssicherheit und IT-Compliance anwendungsbezogen zu analysieren

b) Methoden, Konzepte und Werkzeuge der IT-Sicherheit zu definieren und einzusetzen

c) Bedrohungen für, Angriffe auf und Schwachstellen von Web-Services sowie Applikationen zu analysieren

d) Methoden und Werkzeuge digitaler Forensik einzusetzen.

(2) Für den Nachweis nach Abs. (1) führt die zu prüfende Person eine auftragsbezogene Aufgabe und ein fallbezogenes Fachgespräch durch, die sich mindestens auf eine der beschriebenen Anforderungen beziehen.

(3) Die auftragsbezogene Aufgabe umfasst folgende Leistungen:

a) Die Aufgabe wird im Betrieb/Unternehmen durch die zu prüfende Person eigenständig durchgeführt. Sie muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

b) Über die auftragsbezogene Aufgabe fertigt die zu prüfende Person einen Report an. In dem Report sind die Aufgabenstellung, die Zielsetzung, die Planung, das Vorgehen und das Ergebnis der auftragsbezogenen Aufgabe zu beschreiben und der Prozess, der zu dem Ergebnis geführt hat, zu reflektieren. Der Report darf höchstens drei Seiten umfassen. Den Report soll der Prüfling mit einer Anlage ergänzen. Die Anlage besteht aus Visualisierungen zu der auftragsbezogenen Aufgabe. Sie darf höchstens fünf Seiten umfassen. Der Report ist dem Prüfungsausschuss spätestens fünf Werktage vor der Prüfung vorzulegen.

(4) Das fallbezogene Fachgespräch umfasst folgende Leistung:

a) Das Fachgespräch bezieht sich auf die auftragsbezogene Aufgabe.

b) Das Fachgespräch wird mit einer Darstellung der auftragsbezogenen Aufgabe und des Lösungswegs durch die zu prüfende Person eingeleitet. Ausgehend von der auftragsbezogenen Aufgabe und dem dazu erstellten Report entwickelt der Prüfungsausschuss das fallbezogene Fachgespräch so, dass die jeweiligen Anforderungen der Zusatzqualifikation nach Abs. (1) nachgewiesen werden können.

c) Das Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

d) Bewertet wird nur die Leistung, welche die zu prüfende Person im fallbezogenen Fachgespräch erbringt.

§ 3 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Bei Nichtbestehen darf die Prüfung zweimal wiederholt werden.

§ 4 Zeugnis

Das Zeugnis enthält das Ergebnis der Prüfungsleistung als Punktzahl und Note.

§ 5 Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten einen Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Anlage zur Besonderen Rechtsvorschrift:
Lerninhalte mit Berufsbildpositionen und Lernzielbeschreibungen

Bonn, den 21.06.2021

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Der Präsident
Stefan Hagen

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Hubertus Hille

Anlage

Lerninhalte mit Berufsbildpositionen und Lernzielbeschreibungen

Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Rechtliche Vorgaben zur Informationssicherheit und IT-Compliance anwendungsbezogen analysieren	a) Schutzziele des Datenschutzes und der IT-Sicherheit auch aus unternehmerischer Perspektive analysieren b) Bestimmungen und Zusammenspiel von Vorgaben zur Informationssicherheit und IT-Compliance unterscheiden	8
2	Methoden, Konzepte und Werkzeuge der IT-Sicherheit definieren und einsetzen	a) Merkmale und Anforderungen einer „Cyber-Abwehr" definieren b) Gefährdungen und Risiken beurteilen sowie Techniken und Tools der Abwehr einsetzen c) Risikomanagementprozesse und -konzepte nach Vorgaben anwenden d) Grundbegriffe sowie Methoden der Kryptographie unterscheiden und bestehende Kryptographie-Algorithmen anwenden	
3	Bedrohungen für, Angriffe auf und Schwachstellen von Web-Services sowie Applikationen analysieren	a) Sicherheitsanforderungen von Webservices und Applikationen analysieren b) Angriffsszenarien auf Webservices und Anwendungen identifizieren und unterscheiden c) Tools zum Angreifen von Webservices und Anwendungen unterscheiden und kontrolliert anwenden d) Gegenmaßnahmen ableiten, abstimmen und im Team umsetzen e) Prinzipien der sicheren Anwendungsentwicklung anwenden f) Datenbanksysteme testen und optimieren, dabei Sicherheitsmechanismen, insbesondere Zugriffsmöglichkeiten und -rechte, festlegen und implementieren	
4	Methoden und Werkzeuge digitaler Forensik einsetzen	a) Rechtliche Grundlagen für forensische Untersuchungen analysieren und nach Vorgaben anwenden b) Prinzipien der IT Forensik unterscheiden c) forensische Untersuchungen an IT-Systemen vorbereiten und unterstützen	